



Reglemente
Einwohnergemeinde Breitenbach

Reglement über den schulärztlichen Dienst

Reglement über den schulärztlichen Dienst der Gemeinde Breitenbach
vom 13. September 2021

Die Gemeindeversammlung Breitenbach

gestützt auf

§ 47 Abs. 2 Bst. c des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018
(GesG; BGS 811.11) § 56 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 16.
Februar 1992 und § 21 der Gemeindeordnung vom 26. September 2016

beschliesst:

Reglement über den schulärztlichen Dienst

INHALTSVERZEICHNIS:

I.	Allgemeines	3
	§ 1 Zweck	3
II.	Organisation und Aufsicht	3
	§ 2 Gemeinderat Breitenbach	3
	§ 3 Schulleitung	3
	§ 4 Schulärztinnen und Schulärzte	4
III.	Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung	4
	§ 5 Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung	4
	§ 6 Kontrolle der Vorsorgeuntersuchungen	5
	§ 7 Ärztliches Gespräch für Jugendliche	5
IV.	Weitere Aufgaben der Schulärztin oder des Schularztes	5
	§ 8 Massnahmen bei übertragbaren Erkrankungen und aussergewöhnlichen Situations	5
	§ 9 Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen	6
	§ 10 Beratung der Behörden	6
	§ 11 Überweisung an weitere Fachpersonen	6
V.	Privatschulen	6
	§ 12 Sinngemässe Geltung	6
VI.	Finanzielles	6
	§ 13 Leistungen der Gemeinde, Erziehungsberechtigten und Krankenversicherung	6
	§ 14 Entschädigung	7
VII.	Schlussbestimmungen	7
	§ 15 Rechtsweg	7
	§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts	7
	§ 17 Inkrafttreten	7

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

Die Einwohnergemeinde Breitenbach unterhält für die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Breitenbach einen schulärztlichen Dienst.

Der schulärztliche Dienst unterstützt die Gesundheitsversorgung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während der obligatorischen Schulzeit und ist in besonderen Situationen Ansprechpartner für medizinische Belange. Die Gemeinden stellen den schulärztlichen Dienst in der Regelschule sicher. Normalerweise ist der von den Eltern ausgewählte Kinderarzt zuständig.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Anordnung von Massnahmen bei Ausbrüchen und/oder Epidemien von übertragbaren Erkrankungen,
- b) sozialmedizinische Vorsorge in der Schule (Gesundheitserziehung in Zusammenarbeit mit Lehrerschaft und Institutionen der Gesundheitsförderung),
- c) Beratung von Behörden und Lehrerschaft in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten und psychische Erkrankungen), Absenzenwesen, Allergien und spezielle Erkrankungen (z.B. Immunschwäche),
- d) Beratung von Erziehungsberechtigten und Schülerschaft in gesundheitlichen Belangen,
- e) kollektiv-hygienische Überwachung der Schulanlagen und kollektiv-hygienische Massnahmen.

II. Organisation und Aufsicht

§ 2 Gemeinderat

- a) Der Gemeinderat schliesst mit einer Ärztin oder einem Arzt, die oder der über eine kantonale oder ausserkantonale anerkannte Berufsausübungsbewilligung verfügt, eine Vereinbarung über die Durchführung des schulärztlichen Dienstes ab.
- b) Der Gemeinderat erlässt Richtlinien über den schulärztlichen Dienst.

§ 3 Schulleitung

Die Schulleitung übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst aus. Sie:

- a) verfügt nach Absprache mit der Schulärztin oder dem Schularzt und nach Rücksprache mit dem Gemeindepräsidium über Schulhaus- oder Klassenschliessungen aus gesundheitlichen Gründen,
- b) verfügt nach Absprache mit der Schulärztin oder dem Schularzt und nach Rücksprache mit dem Gemeindepräsidium über kollektive-hygienische Massnahmen,
- c) behandelt Beschwerden der Erziehungsberechtigten oder Lehrkräfte gegen die Schulärztin oder den Schularzt,
- d) ordnet nach Absprache mit der Schulärztin oder dem Schularzt und nach Rücksprache mit dem Gemeindepräsidium Massnahmen an,

- e) liefert die Budgetzahlen der Finanzverwaltung,
- f) nimmt den Tätigkeitsbericht der Schulärztin oder des Schularztes ab und bringt diesen dem Gemeinderat zur Kenntnis.

§ 4 Schulärztinnen oder Schulärzte

Die Schulärztin oder der Schularzt:

- a) ist das Bindeglied zwischen der Individualmedizin und dem Schulträger,
- b) widmet sich hauptsächlich den Massnahmen im Bereich übertragbarer Krankheiten und sozialmedizinischen Aspekten,
- e) berät die Erziehungsberechtigten und Lehrkräfte,
- f) bildet sich für ihre/seine spezifischen Aufgaben weiter,
- g) erstellt auf Ende des Schuljahres bei Bedarf einen schriftlichen, mit statistischen Angaben versehenen Bericht zu Händen der Schulleitung.

Rechte und Pflichten der Schulärztinnen und Schulärzte ergeben sich aus dem kantonalen Recht, diesem Reglement sowie der Vereinbarung mit der Gemeinde.

Die Schulärztinnen und Schulärzte unterstehen der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB]; SR 311.0) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern (Rechtsdienst) des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis ist der Gemeinderat zuständig.

III. Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung

§ 5 Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung

Die Vorsorgeuntersuchungen, Kurzuntersuchungen und Beratungsgespräche werden nur in Ausnahmefällen vom Schularzt durchgeführt, der von den Erziehungsberechtigten ausgewählte Kinderarzt führt in der Regel die Kontrollen durch.

Folgende Vorsorgeuntersuchungen sind beim von den Erziehungsberechtigten ausgewählten Kinderarzt vorgesehen:

- im zweiten Jahr der Schulpflicht (Kindergarten, 6. Lebensjahr)
- im sechsten Jahr der Schulpflicht (4. Primarklasse, 10. Lebensjahr)
- für die von der Lehrerschaft, von selbst oder von Dritten zugewiesenen Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler, oder neu eingetretene Schülerinnen und Schüler

Für Schülerinnen und Schüler des 10. bzw. 11. Jahres der Schulpflicht (8. bzw. 9. Klasse inkl. Mittelschule) soll eine Kurzuntersuchung und ein individuelles Beratungsgespräch erfolgen.

Für die Inanspruchnahme der ersten beiden Vorsorgeuntersuchungen braucht es das Einverständnis der Erziehungsberechtigten. Die Vorsorgeuntersuchungen erfolgen in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person.

Die Vorsorgeuntersuchungen erfolgen in der Regel im Rahmen der ärztlichen Grundversorgung der Schulkinder. Nur in Ausnahmefällen wird die Untersuchung bei der Schulärztin oder dem

Schularzt erfolgen. Eine entsprechende Orientierung der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler erfolgt durch die Schule zu Beginn des entsprechenden Schuljahres.

Die Erziehungsberechtigten erhalten von der Schule eine persönliche gelbe Gesundheitskarte für ihr Kind. Die Gesundheitskarte ist in die ärztliche Vorsorgeuntersuchung mitzubringen.

§ 6 Ärztliches Gespräch für Jugendliche

Im 10. beziehungsweise 11. Jahr der Schulpflicht (8. bzw. 9. Klasse) findet beim von den Erziehungsberechtigten ausgewählten Kinderarzt nur noch eine Kurzuntersuchung statt, die mit einem Beratungsgespräch ergänzt werden soll. Der Impfstatus wird anlässlich dieses Gesprächs erhoben und ergänzt.

Die Jugendlichen dürfen allein oder in Begleitung der Erziehungsberechtigten zu diesem Gespräch erscheinen. Ohne ausdrückliches Einverständnis der Jugendlichen darf keine Mitteilung an die Erziehungsberechtigten erfolgen.

§ 7 Kontrolle der Vorsorgeuntersuchungen

Die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen werden vom durchführenden Grundversorger oder von der subsidiär untersuchenden Schulärztin oder dem Schularzt in der persönlichen Gesundheitskarte (Bescheinigung über die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen) bestätigt. Die Gesundheitskarte bleibt grundsätzlich im Besitz der Erziehungsberechtigten, wird aber auf Wunsch von der Schulärztin oder dem Schularzt und mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten von der Klassenlehrperson eingesehen.

Die Klassenlehrperson führt mit Hilfe der gelben Gesundheitskarte oder einem anderweitigen Nachweis über die erfolgte Vorsorgeuntersuchung die administrative Kontrolle über die Durchführung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchung durch.

IV. Weitere Aufgaben der Schulärztin oder des Schularztes

§ 8 Massnahmen bei übertragbaren Erkrankungen und aussergewöhnlichen Situationen

Die Schulärztin oder der Schularzt steht der Lehrerschaft und den Erziehungsberechtigten für die Impfberatung und bei Ausbrüchen von übertragbaren Erkrankungen beratend zur Seite.

Die Schulärztin oder der Schularzt führt, im Auftrag und auf Anordnung des kantonsärztlichen Dienstes, Massnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Erkrankungen in einer Schulklasse oder einem Schulhaus durch.

In aussergewöhnlichen Situationen (beispielsweise bei einem Suizid, Unfall oder natürlichen Todesfall) kann die Schulärztin oder der Schularzt zur Beratung der Schulleitung, der Schulsozialarbeiterin bzw. des Schulsozialarbeiters und/oder zur Unterstützung der Schülerinnen bzw. Schüler herangezogen werden.

§ 9 Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen

Die Schulärztin oder der Schularzt kann an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen, sei es im Schulunterricht, bei der Fortbildung für Lehrkräfte oder an Informationsanlässen für Erziehungsberechtigte mitwirken.

Die Schulärztin oder der Schularzt wird in den Gesundheitsunterricht integriert und trägt die sozialmedizinische Vorsorge in der Schule mit.

§ 10 Beratung der Behörden

Die Schulärztin oder der Schularzt berät die Behörden in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten und psychische Erkrankungen), Absenzenwesen, Allergien und spezielle Erkrankungen (z.B. Immunschwäche).

§ 11 Überweisung an weitere Fachpersonen

Ist aus einer schulärztlichen Intervention heraus die Untersuchung durch eine Spezialärztin oder einen Spezialarzt angezeigt oder ist eine Behandlung durch eine entsprechende Therapiestelle angebracht, überweist die Schulärztin oder der Schularzt die Schülerin oder den Schüler, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson.

V. Privatschulen

§ 12 Sinngemässe Geltung

Die Privatschulen stellen den schulärztlichen Dienst in der Regelschule in geeigneter Weise sicher und schliessen hierzu insbesondere eine Vereinbarung mit einer Schulärztin oder einem Schularzt ab. Sie orientieren darüber die zuständige Einwohnergemeinde und stellen ihr die betreffende Vereinbarung zu. Die Einwohnergemeinde kann bei Bedarf ergänzende Regelungen treffen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den schulärztlichen Dienst an den öffentlichen Schulen für Privatschulen sinngemäss.

Für Kinder, die in einer Heilpädagogischen Sonderschule unterrichtet werden, stellt der Kanton den schulärztlichen Dienst sicher.

VI. Finanzielles

§ 13 Leistungen der Gemeinde, Erziehungsberechtigten und Krankenversicherung

- a) Die Vorsorgeuntersuchungen im Kindergarten (6. Lebensjahr) gehen zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.
- b) Bei Vorsorgeuntersuchungen im Schulalter wird die Rechnung prinzipiell den Eltern zugestellt. Bei erhobenem pathologischem Befund (gekennzeichnet mit Diagnose-Code) oder bei Bestehen einer Zusatzversicherung für das Kind, können diese den Rückerstattungsbeleg der Krankenversicherung zustellen.

- c) Sofern die Kosten für die Vorsorgeuntersuchung nicht von der obligatorischen Krankenversicherung oder einer Zusatzversicherung übernommen werden, trägt die Gemeinde auf Antrag der Erziehungsberechtigten, die ungedeckten Kosten, (subsidiäre Kostenpflicht); §47 Abs. 2 Bst. B (Ges.G, BGS 811.11).

§ 14 Entschädigung

Die Entschädigung für die schulärztlichen Leistungen der Schulärztin oder des Schularztes wird im Vertrag über die Durchführung des schulärztlichen Dienstes der Einwohnergemeinde Breitenbach geregelt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 15 Rechtsweg

Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen der Schulärztin oder des Schularztes ist der Gemeinderat. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

Entscheide des Gemeinderates können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Das bisherige Reglement über den schulärztlichen Dienst der Gemeinde Breitenbach wird aufgehoben.

§ 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung Breitenbach am 13. September 2021.

Breitenbach, 13. September 2021

Im Namen der Gemeindeversammlung:

Der Gemeindepräsident:

Dieter Künzli

Der Gemeindeverwalter:

Andreas Dürr

Genehmigt durch das kantonale Departement des Innern: _____

Erfolgte Anpassungen / Revisionen:

10.01.22	Beschluss Gemeinderat: Anpassung/Ergänzung § 7 gemäß Verfügung DDI vom 24.11.2021. Gemäß DDI keine neue Zustimmung der Gemeindeversammlung erforderlich.